

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2440

vom 13. Juli 1971

Gemeinde Ettingen, generelle Bau- und Strassenlinienpläne, Aenderung des Strassennetzplanes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen hat am 31. März 1971 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Den generellen Bau- und Strassenlinienplänen
 - 1.1 "Kuntmatt",
 - 1.2 "Mühlegärten",
 - 1.3 "Schalienring",
 - 1.4 "Unter Holl".
2. Der Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 993 vom 5. April 1966 genehmigten Strassennetzplanes in den Gebieten Kuntmatt, Mühlegärten und Unter Holl.

B. Die öffentliche Auflage der Bau- und Strassenlinienpläne fand vom 19. April bis 19. Mai 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1971 und im Birsigtalboten Nr. 15 vom 16. April 1971 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 16. April 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 3. Juni 1971 unterbreitet der Gemeinderat Ettingen die gefassten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten, die Pläne und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter

Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333).
Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

3. Waldrodung

Wie aus dem Plan "Schaienring" hervorgeht, wird es beim Ausbau des Schaienweges nötig sein, ca. 1 Are Waldboden zu beanspruchen. Nach Artikel 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Obergerichts- und Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 braucht es dazu eine besondere regierungsrätliche Rodungsbewilligung. Der Regierungsrat ist bereit, diese Bewilligung zu erteilen unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Ettingen oder in ihrer Vertretung die Bürgergemeinde Ettingen die beanspruchte Waldfläche durch eine mindestens gleich grosse Ersatzaufforstung im Gemeindebann Ettingen ersetzt (z.B. im ehemaligen Grubenareal der Parzelle

Nr. 1407).

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen hat am 31. März 1971 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Den generellen Bau- und Strassenlinienplänen
 - 1.1 "Kuntmatt",
 - 1.2 "Mühlegärten",
 - 1.3 "Schaienring",
 - 1.4 "Unter Holl".
2. Der Aenderung des Strassennetzplanes in den Gebieten Kuntmatt, Mühlegärten und unter Holl (bedingt durch die Bau- und Strassenlinienpläne).

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse unter Vorbehalt der folgenden Ziffer dieses Entscheides genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Die für den Ausbau des Schaienweges notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 22/gBS/1/0 ("Kuntmatt"), 22/gBS/2/0 ("Mühlegärten"), 22/gBS/3/0 ("Schaienring"), 22/gBS/4/0 ("Unter Holl") und 22 SP/0/3 (Aenderung des Strassennetzplanes) versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ettingen (2)

Bürgerrat Ettingen

Felix Märki, technisches Büro, Bahnhofstrasse 31, Therwil

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermatt-
strasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Binning